

SATZUNG

Die folgende Satzung besteht aus elf Paragrafen.

§ 1	Name, Sitz, Registrierung, Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Grundsätze und allgemeine Richtlinien
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Organe des Vereins
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Vorstand
§ 9	Erweiterter Vorstand
§ 10	Vertretung des Vereins
§ 11	Auflösung des Vereins

Präambel:

Der heutige Verein ist hervor gegangen aus der Verschmelzung von:

A.C.R.E.I. e.V. (ASSOCIAZIONE CULTURALE RICREATIVA EMIGRATI ITALIANI)

Wurde im Jahre 1978 gegründet: Im Vereinsregister im Jahre 1978 des Amtsgerichts der Stadt Singen Nr. 325 eingetragen (aufgrund der Verschmelzung inzwischen gelöscht)
POLISPORTIVA ITALIANA SINGEN e.V.

Wurde im Jahre 1965 gegründet: Im Vereinsregister im Jahre 1988 des Amtsgerichts der Stadt Singen Nr. VR 505 eingetragen

§ 1 Name, Sitz, Registrierung, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ist aus der Verschmelzung folgender Vereine entstanden:

A.C.R.E.I. e.V. und POLISPORTIVA ITALIANA SINGEN e.V. (siehe Präambel)

1.2 Der Verein trägt den Namen: **FC ITALIANA ACREI-POLISPORTIVA SINGEN e.V.**

1.3 Sitz des Vereins ist in der Stadt Singen

1.4 Das Vereinsheim befindet sich in der Masurenstr. 32 in 78224 Singen

1.5 Er ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Singen eingetragen

1.6 Die Fußballmannschaften des Vereins tragen den Namen: **FC ITALIANA SINGEN**

1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Leistungssports

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

a) durch die Teilnahme unserer Fußballmannschaften an den Meisterschaften des Südbadischen Fußballverbandes, an lokalen Fußballturnieren, sowie die Entwicklung des Freizeitsportes zum Beispiel: Fußball, Boccia, Volksmusik, Folkloretänzen und Durchführung kultureller Veranstaltungen.

b) durch die Pflege und Ausübung des Freizeitsports.

2.3 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund, dem Badischen Sportbund sowie in den zuständigen Sportfachverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

3.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke als Ziel.

- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Die Vereinsämter werden grundsätzlich als Ehrenämter geführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Anwendung der vorstehenden Regelung trifft die Mitgliederversammlung. Daneben kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten usw.) im Rahmen der steuerlich anzuerkennenden Höchstbeträge erstattet werden.

§ 4 Grundsätze und allgemeine Richtlinien

- 4.1 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4.2 Der Verein achtet die freiheitliche, demokratische Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 4.3 Der Verein beruft sich auf die Grundsätze von Gleichheit und Freiheit, respektiert das Recht auf Freiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung.
- 4.4 Der Verein verfolgt das Ziel der bestmöglichen Integration der Vereinsmitglieder in die multikulturelle Gesellschaft.
- 4.5 Extremisten (zum Beispiel Faschisten, etc.) sind nicht als Mitglied dieses Vereines gestattet, da ihr Gedankengut nicht mit den Grundsätzen vereinbar ist. Ihre Intoleranz steht im krassen Gegensatz zur demokratischen Aktivität des Vereines.
- 4.6 Die Satzungsbestimmungen zu Personen sind geschlechtsneutral in männlicher wie in weiblicher Form zu verstehen.
- 4.7 Der Name des Vereines muss immer beide Ursprungsnamen beinhalten (ACREI und Polisportiva Italiana).

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, für welche bei Minderjährigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
- 5.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 5.4 Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 5.5 Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird vom Verein in der Regel per Lastschrift eingezogen, kann vom Mitglied aber auch per Banküberweisung innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres bezahlt werden. Für Aufnahmen während des laufenden Jahres ändert sich der Beitrag nicht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5.6 Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand
- 5.7 Jedes volljährige Mitglied (**18. Lebensjahr**) hat das Recht zu wählen und das Recht für den Vorstand zu kandidieren.
- 5.8 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung zu respektieren, immer zum Wohle des Vereines zu handeln und sich von allem zu enthalten, was dem Ruf des Vereines Schaden zufügen würde.
- 5.9 Wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann er von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Im Falle einer neuen Aufnahme kann er vom Vorstand verpflichtet werden die Beiträge nachzuzahlen.
- 5.10 Jedes Mitglied kann bei Notwendigkeit verpflichtet werden bis zu 10 Arbeitsstunden im Jahr ohne Bezahlung oder ersatzweise einen vom Vorstand festzusetzenden Betrag pro nicht geleisteter Arbeitsstunde zu erbringen.
- 5.11 Der Vorstand darf bei finanzieller Notwendigkeit mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen außerordentlichen Beitrag verlangen.
- 5.12 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereines.

- 5.13 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Die schriftliche Erklärung muss mit einer Frist von **2 Monaten** jeweils zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen.
- 5.14 Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein gegen die Grundsätze des Vereins verstoßendes, schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr und Aktionen gegen die moralische Integrität der Mitglieder.
- 5.15 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- 5.16 Die Mitgliedschaften der alten Vereine (ACREI Singen e.V. und Polisportiva Italiana Singen e.V.) gehen automatisch auf den jetzigen Verein über.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Mitgliederversammlung (Entscheidungsorgan)
6.2 Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 7.2 Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes.
- 7.3 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
- 7.4 Wahl der Kassenprüfer
- 7.5 Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- 7.6 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- 7.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 7.8 Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.
- 7.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- 7.10 Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 7.11 Eine Ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils **einmal** nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- 7.12 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 7.13 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Bekanntmachung (s. unter 7.14) einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Grundes schriftlich verlangen.
- 7.14 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei Wochen** durch Bekanntmachung am Schwarzen Brett im Clubhaus und im Singener Wochenblatt unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründen verlangen.
- 7.15 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn es ein Mitglied bis spätestens 3 Tagen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- 7.16 Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 7.17 Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die in der Versammlung anwesenden Mitglieder über deren Aktivität und geplanten Projekte zu informieren und für eine Diskussion bereit zu stehen. Jedes Mitglied hat das Recht, das Wort zu erheben und sich an der Diskussion zu beteiligen, um hierdurch an Meinungsbildungen beizutragen.
- 7.18 Die Versammlung wird vom 1. Vorstandvorsitzenden geleitet oder durch einen von ihm ernannten Vertreter aus den Mitgliedern des Vorstandes.

- 7.19 Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Wahlleiter und ein Schriftführer zu wählen.
- 7.20 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.21 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **2/3** von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Für die Beschlussfassung über Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 7.22 Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.23 Die Wahl des Vorstandes oder Beschlüsse erfolgen per Handzeichen. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn sich mehrere Mitglieder um ein Amt bewerben oder wenn bei nur einem Kandidaten ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 7.24 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt.

8.2 Der Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

8.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.4 Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

8.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die im Vorstand.

8.6 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.

a) Der Präsident

b) Der 1. Vorstandsvorsitzende

c) Der 2. Vorstandsvorsitzende

d) Der Kassenwart

e) Der Geschäftsführer

8.7 Der Vorstand hat die Aufgabe den Verein zu leiten, nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und alle für diesen Zweck notwendigen Entscheidungen zu treffen. Er bestellt die weiteren Funktionsträger (§ 9). Im Zeitraum zwischen den einzelnen Mitgliederversammlungen stellt er das einzige Entscheidungsorgan dar. Für jede Entscheidung dieses Organs ist die Mehrheit notwendig. Für die Mehrheit gilt die Hälfte plus eins der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstandsvorsitzende. Die Sitzungen werden vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder in seiner Abwesenheit vom 2. Vorstandsvorsitzenden geleitet. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Präsidenten und dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterschrieben wird.

8.8 Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Für Entscheidungen in den einzelnen Bereichen muss der Bereichsleiter eingeladen werden und er hat Stimmrecht.

8.9 Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

8.10 Arbeitsbereiche des Vorstandes:

a) Der Präsident

Der Präsident des Vereins repräsentiert den Verein. Er ist immer im engen Kontakt mit dem Vorstandsvorsitzenden, nimmt an allen Sitzungen teil und hat Stimmrecht.

b) Der 1. Vorstandsvorsitzender

Der 1. Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein bei Abwesenheit des Präsidenten. Er leitet, beruft und stellt die Tagesordnung der Sitzung auf und unterschreibt alle wichtigen Dokumente.

c) Der 2. Vorstandsvorsitzende

Der 2. Vorstandsvorsitzende repräsentiert den Verein bei Abwesenheit des Präsidenten und des 1. Vorstandsvorsitzenden. Er leitet, beruft und stellt die Tagesordnung der Sitzung bei Abwesenheit des 1. Vorstandsvorsitzenden auf.

d) Der Kassenwart

Der Kassenwart hat die Aufgabe die Buchhaltung zu führen und hat die Pflicht den Vorstand über alle Bewegungen der Kasse zu informieren. Er unterschreibt alle wichtigen Dokumente. Ohne seine Unterschrift und ohne Unterschrift des 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden können keine Zahlungen oder Banküberweisungen erfolgen.

e) Der Geschäftsführer

Seine Aufgaben bestehen in der Leitung der Geschäftsstelle des Vereins, Führen des Schriftverkehrs im Namen des Vorstandes, Bearbeitung der Post, Vortragen des Geschäftsberichts, Unterstützung bei der Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Überwachung und Pflege der Vereinseinrichtung, Führen von Inventarlisten. Pflege und Kontrolle von Pachtverträgen. Er darf einen Unterausschuss bilden.

§ 9 Weitere Funktionsträger und Kassenprüfer

9.1 Die weiteren Funktionsträger werden vom Vorstand bestellt. Der Vorstand kann das Bestimmungsrecht auch an die Mitgliederversammlung übertragen.

Die weiteren Funktionsträger sind:

a) Bereichsleiter Sport (Fußball)

Der Bereichsleiter für Sport hat die Aufgaben, alles was die Aktivität des Fußballs betrifft, zu organisieren (z.B. Meisterschaft, Turniere, etc.). Er kann einen Unterausschuss bilden. Er unterschreibt Dokumente, wenn er hierfür vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden eine schriftliche Genehmigung erhält.

b) Bereichsleiter Vereinsheim, Verwaltung und Inventar

Der Bereichsleiter des Vereinsheim, der Verwaltung und des Inventars hat die Aufgabe die Interessen des Vereins zu schützen. Er überwacht die interne und externe Hygiene und Funktionalität des Vereinsheimes. Er ist nicht unterschreibungsberechtigt.

c) Bereichsleiter Veranstaltungen

Der Bereichsleiter für Veranstaltungen hat die organisatorische Aufgabe in allem, was die festlichen Aktivitäten betreffen. Er kann einen Unterausschuss einrichten. Er ist nicht unterschreibungsberechtigt.

d) Bereichsleiter Jugend

Die Aufgabe des Bereichsleiters der Jugend ist Jugendliche in den Verein einzubinden, diesen in deren Freizeitgestaltung zu helfen und Ausflüge, Diskussion, etc. zu organisieren. Er hat die Aufgabe alles was die Aktivität des Jugendfußballs betrifft, zu organisieren (z.B. Spielbetrieb, Turniere etc.). Er unterschreibt Dokumente, wenn er hierfür vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden eine schriftliche Genehmigung erhält.

e) Bereichsleiter Kultur, Folklore und Tanzgruppen

Der Bereichsleiter für Kultur, Folklore und Tanzgruppen hat die organisatorische und antreibende Aufgabe dieser Freizeitaktivität. Er nimmt an allen kulturellen Veranstaltungen teil, an denen der Verein eingeladen ist, sowie an den Veranstaltungen des Vereins. Er kann einen Unterausschuss bilden. Er ist nicht unterschreibungsberechtigt.

f) Bereichsleiter Freizeit

Der Bereichsleiter für Freizeit organisiert Turniere für Boccia, Kartenspiel, etc. Er ist nicht unterschreibungsberechtigt.

g) Bereichsleiter Mitgliederpflege und Beitritte

Der Bereichsleiter der Mitgliederpflege und der Beitritte hat die Aufgabe die Interessen der Mitglieder zu schützen. Er berücksichtigt deren Vorschläge, Wünsche, etc. Er sendet den Mitgliedern Mitteilungen zu jedem Anlass (Weihnachten, Geburtstage, Krankenhausaufenthalte). Er wirbt für neue Mitgliedschaften. Er ist nicht unterschreibungsberechtigt.

9.2 Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Mitglieder des Vereins, die nicht im Vorstand vertreten sind. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenbücher werden nach der Prüfung vom Präsident, vom 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden, vom Kassenwart und Kassenprüfer unterschrieben. Die 2 Kassenprüfer haben die Aufgabe die Kasse in regelmäßigen Abständen zu prüfen und zu bestätigen und dass die Einnahmen und die Ausgaben durch gerechtfertigte und rechtmäßige Belege nachgewiesen sind. Wenn Fehlbeträge vorhanden sind müssen diese den Vorstand und die Mitgliederversammlung informieren. Sie entlasten den Kassenwart und daraufhin den Vorstand in der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Vertretung des Vereins

10.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten und den 1.Vorstandsvorsitzenden. Jeder ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 1/Vorstandsvorsitzende nur im Verhinderungsfall des Präsidenten Vertretungsberechtigt ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, geht das Vermögen des Vereines auf die Stadt Singen über, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden darf. Die-Auflösung des Vereines kann nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **2/3** der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von **2 Wochen** die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Dies ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 11.2 Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Ursatzung wurde am 19.03.1988 errichtet. §§ 2, 3 und 12 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.11.1990 geändert. §§ 4, 10 und 12 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31.03.2012 geändert. Die Satzung wurde neu gefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Dezember 2012.

Präsident: Domenico Marella-

1. Vorsitzender: Vito Giudicepietro-

2. Vorsitzender: Roberto Barbuto-

Kassenwart: Vincenzo De Martino-

Geschäftsführerin: Bettina Ferreiro Marino-